

TRÄGERVEREIN SKATEPARK Region Bördeli

STATUTEN

TRÄGERVEREIN
SKATEPARK

Region Bördeli

Matten, 11.11.2025 / GENEHMIGT

TRÄGERVEREIN SKATEPARK Region Bödeli

I NAME, SITZ UND ZWECK

Name	<u>Art. 1</u> Unter dem Namen "Trägerverein Skatepark Region Bödeli" (nachstehend Trägerverein Skatepark genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Sitz	<u>Art. 2</u> Der Sitz des Trägervereins Skatepark befindet sich in 3800 Interlaken.
Zweck	<u>Art. 3</u> Der Trägerverein Skatepark bezweckt die Förderung des Rollsports auf dem Bödeli. Der Trägerverein Skatepark verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
Aufgaben	<u>Art. 4</u> Der Trägerverein Skatepark kann sämtliche Tätigkeiten ausüben, welche der Zweckerreichung förderlich sein können. Insbesondere nimmt er sich der nachstehenden Aufgaben an: <ul style="list-style-type: none">- Bau einer Skateanlage- Durchführung von Skatekursen, Skatewettbewerben, Skateveranstaltungen, etc.- Förderung einer sinnvollen und attraktiven Begegnungsstätte für Jugendliche- Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness

II MITGLIEDSCHAFT

A Mitglieder

Mitglieder	<u>Art. 5</u> Dem Verein können natürliche Personen ab dem 6. Lebensjahr sowie juristische Personen angehören.
------------	---

B Recht und Pflichten der Mitglieder

Abgabe der Statuten	<u>Art. 6</u> Die Statuten stehen den Mitgliedern auf der Webseite zur Verfügung
Beachtung der Statuten	<u>Art. 7</u> Die Mitglieder des Trägervereins Skatepark sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren sowie die Statuten und Reglemente zu beachten.
Beitragspflicht	<u>Art. 8</u> Die Mitglieder des Trägervereins Skatepark sind verpflichtet, die jeweils von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu erbringen.
Befreiung von der Beitragspflicht	<u>Art. 9</u> Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit. Über weitere Befreiungen beschliesst der Vorstand.
Stimmrecht	<u>Art. 10</u> Mitglieder ab 12 Jahren sind in der Vereinsversammlung stimmberechtigt.

C Beendigung der Mitgliedschaft

Austritt / Übertritt	<u>Art. 11</u> Der Austritt aus dem Trägerverein Skatepark kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und muss dem Vorstand bis zum 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich bekannt gegeben werden.
Ausschluss	<u>Art. 12</u> Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Trägervereins Skatepark zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist den betreffenden Mitgliedern schriftlich zu eröffnen.

TRÄGERVEREIN SKATEPARK Region Bödli

Rekurs Art. 13
Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Vereinsversammlung offen. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

III ORGANISATION UND LEITUNG

Organe Art. 14
Organe des Trägervereins Skatepark sind:
a. die Vereinsversammlung
b. der Vorstand
c. die Kontrollstelle

Vereinsjahr Art. 15
Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

A Die Vereinsversammlung

Vereins-
versammlung Art. 16
Das oberste Organ des Trägervereins Skatepark ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen.

Einladung Art. 17
Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, per Mail oder via (Zeitungs-) Inserat, unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens dreissig Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin.

Geschäfts-
ordnung Art. 18
Die Vereinsversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Sie behandelt die folgenden Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Entgegennahme der Jahresberichte
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
- d. Festsetzung der Jahresbeiträge
- e. Wahlen: - Vorstand
- Präsident/-in
- Kontrollstelle
- f. Statutenrevision, Genehmigung von Reglementen
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Mitglieder-
anträge Art. 19
Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, darf an der Vereinsversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Wahlen /
Abstimmungen Art. 20
Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden.

B Der Vorstand

Obliegenheiten Art. 21
Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.

TRÄGERVEREIN SKATEPARK Region Bödli

Zusammensetzung	<u>Art. 22</u> Der Vorstand setzt sich aus drei bis neun Mitgliedern zusammen.
Amts-dauer	<u>Art. 23</u> Die Amts-dauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amts-dauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereins-versammlung die Nachwahl für den Rest der Amts-dauer.
Beschluss-fähigkeit / Protokoll	<u>Art. 24</u> Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschluss-fähig. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.
Zeichnungs-recht	<u>Art. 25</u> Der/die Präsident/in oder der/die Vize-Präsident/in zeichnet zusammen mit dem Kassier oder Aktuar rechtsverbindlich.
Vergütung	<u>Art. 26</u> Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende Spesen können unter Vorlegen von Quittungen etc. vergütet werden. Grössere Spesen (ab CHF 500.00 pro Position) sind vorgängig mit dem Vorstand abzusprechen.

C Kontrollstelle

Aufgaben	<u>Art. 27</u> Der Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Träger-vereins Skatepark. Sie erstattet der Vereins-versammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag betreffend Rechnung und Entlastung des Vorstandes.
Wahl	<u>Art. 28</u> Die Vereins-versammlung wählt die Kontrollstelle (zwei

ordentliche Mitglieder und ein Ersatzmitglied). Sie müssen nicht Mitglied im Verein sein. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich

IV HAFTUNG UND FINANZEN

Einnahmen	<u>Art. 29</u> Die Einnahmen des Trägervereins Skatepark bestehen aus: a. Mitgliederbeiträgen b. Freiwilligen Beiträgen c. Öffentlichen Beiträgen d. Reinerlös aus Veranstaltungen e. Erträge aus dem Vereinsvermögen
Haftbarkeit	<u>Art. 30</u> Der Trägerverein Skatepark haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Eigenschutz	<u>Art. 31</u> Es wird allen Benutzern des Trägervereins Skatepark dringend empfohlen, Helm, Schoner für Ellbogen, Handgelenke und Knie zu verwenden. Dies ist an Anlässen und Veranstaltungen, die durch den Skatepark durchgeführt obligatorisch. Bei Unfällen lehnt der Trägerverein Skatepark jegliche Haftung ab. Im Übrigen kommen die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches und Obligationenrechts.

V AUFLÖSUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenrevision Art. 32
Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
Die Teil- oder Totalrevision der Statuten wird von der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Auflösung Art. 33
Die Auflösung des Trägervereins Skatepark oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung möglich.
Der Antrag zu einer solchen Vereinsversammlung ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Trägervereins Skatepark zu stellen.
An der ausserordentlichen Vereinsversammlung selbst entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

Vermögen Art. 34
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten Art. 35
Diese Statuten ersetzen die seit dem 02. März 2017 gültigen Statuten.

Der/Die Präsident/in



Simon Bacher

Der/Die Vizepräsident/in



Bruno Jeanneret

Der/Die Kassier/in



Roman Häsler

Matten, 11.11.2025